Anlage zum RS Nr. 066/2012
vom 13.04.2012

Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen · Postfach 22 00 03 · 80535 München

Bayer. Gemeindetag
Dreschstraße 8
80805 München

Bayer. Landkreistag
Kardinal-Döpfner-Straße 8
80333 München

Bayer. Städtetag
Prannerstraße 7
80333 München

Verband der bayerischen Bezirke
- Geschäftsstelle -
Knöbelstraße 10
80538 München

Name
Herr Wonka

Telefon
089 2306-2446

Telefax
089 2306-2804

nachrichtlich:
Bayer. Sparkassen- und Giroverband, München
Karolinenplatz 5
80333 München

Bayer. Kommunaler Prüfungsverband
Renatastraße 73
80639 München

Landeshauptstadt München
- Personal- und Organisationsreferat (P 12) -
Marienplatz 8
80331 München

Landeshauptstadt München
Personalleistungen
Rosenheimer Straße 118
81669 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom 23-P 1510-026-47571/11	Datum 30. März 2012

Erteilung der Zustimmung zum Dienstherrenwechsel gemäß Art. 95 Abs. 2 Satz 2 BayBeamtVG

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Art. 95 Abs. 1 BayBeamtVG (bzw. § 3 Abs. 1 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages) findet bei einem Dienstherrenwechsel eines Beamten bzw. einer Beamtin eine Versorgungslasteilung zwischen den beteiligten Dienstherren statt, wenn der abgebende Dienstherr dem Wechsel zugestimmt hat und zwischen dem Ausscheiden und dem Eintritt keine zeitliche Unterbrechung liegt.

Aus gegebenem Anlass weist das Staatsministerium der Finanzen darauf hin, dass gemäß Art. 95 Abs. 2 Satz 2 BayBeamtVG (bzw. § 3 Abs. 2 Satz 2 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages) die Zustimmung nur im Ausnahmefall verweigert werden darf, wenn im Zeitpunkt des Dienstherrenwechsels dienstlichen Gründe dauerhaft und unbehebbar entgegen stehen. Fiskalische Erwägungen bzw. in der Person des wechselnden Beamten liegende Gründe dürfen nicht herangezogen werden. Etwaige verwaltungsinterne Vorgaben, nach denen die Zustimmung zu verweigern ist, wenn der Beamte oder die Beamtin vor Ablauf einer bestimmten Dienstzeit beim bisherigen Dienstherrn wechselt, sind gegebenenfalls außer Acht zu lassen.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die verweigerte Zustimmung nicht nur die Versorgungslastenteilung zwischen den beteiligten Dienstherren betrifft, sondern auch für den Beamten oder die Beamtin unmittelbare besoldungsrechtliche Konsequenzen haben kann. Wird der Beamte oder die Beamtin zu einem anderen Dienstherrn versetzt, findet für die Bemessung des Grundgehalts keine Stufenneufestsetzung statt. Der Beamte oder die Beamtin nimmt in diesem Fall seine bisherige Stufe sowie die bisherige Stufenlaufzeit in das neue Dienstverhältnis mit. Wechselt der Beamte oder die Beamtin hingegen im Wege der Entlassung und Neubegründung eines Beamtenverhältnisses zum neuen Dienstherrn, ist gemäß Art. 30, 31 BayBesG eine Stufenneufestsetzung vorzunehmen (vgl. auch Nr. 30.1.3 BayVwVBes sowie das Schreiben des Staatsministeriums der Finanzen an die Landeshauptstadt München vom 30. September 2011 – Gz. 23 – P 1510 – 026 –

36011/11, das die kommunalen Spitzenverbände in Abdruck erhalten haben).

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Beamte und Beamtinnen einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung bei der Entscheidung über ein Versetzungsgesuch gegenüber dem abgebenden Dienstherrn haben. Zudem besteht die Fürsorgepflicht des aufnehmenden Dienstherrn, die Betroffenen über mögliche besoldungsrechtlichen Konsequenzen eines Wechsels aufzuklären.

Um Beachtung der oben genannten Grundsätze wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Wilhelm Hüllmantel
Ministerialdirigent

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN

Beglaubigt